

PLANZEICHEN

nach der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBL I Nr. 3 vom 22.01.1991). Die Planzeichnung wurde ausgearbeitet auf der Grundlage der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,4 GRZ - Grundflächenzahl

I/II Zahl der Vollgeschosse

3. BAUWEISE. BAULINIEN. BAUGRENZEN

Einzelhäuser/Doppelhäuser

offene Bauweise

4. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche, Mischfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Fuß- und Radweg

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. FLÄCHEN UND ANLAGEN DER VER- UND ENTSORGUNG



6. GRÜNFLÄCHEN



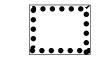
Grünfläche

Grünfläche öffentlich, Zweckbestimmung "Parkanlage"

7. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

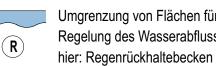


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

8. WASSERFLÄCHEN



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

9. SONSTIGE PLANZEICHEN



Kennzeichnung gem. textlicher Festsetzung

10. BESTANDSANGABEN



Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Flurstücksgrenze

vorhandene Geschosszahl

Flurstücksnummern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (WA) § 4 BauNVO Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden in Anwendung des § 1 (5) BauNVO die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen, - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des

II. Maß der baulichen Nutzung

- gemäß § 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO
- 1. Im WA-Gebiet ist die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BauNVO allgemein zulässige Überschreitung der GRZ nur um bis zu 30 % durch die hier genannten baulichen Anlagen zulässig. Ausgenommen davon sind die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Zufahrten.
- Im WA-Gebiet sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen bzw. je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.
- 3. a) Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als
- 0,75 m über dem Höhenbezugspunkt liegen. b) Die zulässige Firsthöhe (FH) bei geneigten Dächern ist im gesamten Baugebiet auf maximal
- Flachdächern auf maximal 8,50 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt. Höhenbezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) des

9,50 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt. Die zulässige Höhe der Attika ist bei

- zugehörigen Straßenabschnittes.
- 4. Die Mindestgröße für neu zu bildende Baugrundstücke beträgt: a) bei Einzelhäusern 600 m²;

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 41 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO

b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 350 m²;

III. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

- Im WA-Gebiet sind die gem. § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie Garagen nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- 4. Im WA-Gebiet sind die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfriedungen.

IV. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1. Im gesamten Plangebiet ist für neu zu bildende Grundstücke ein Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. <u>Begrünung öffentlicher Flächen</u>

- 1.1 Die vorhandenen Bäume innerhalb der zeichnerisch mit ① gekennzeichneten Fläche entlang der Lindenstraße sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind durch Neupflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Im Zufahrtsbereich der Erschließungsstraße ist die Entnahme von Bäumen zulässig.
- 1.2 Innerhalb des Grünstreifens entlang der Lindenstraße sind mindestens 4 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
- 1.3 Innerhalb der Planstraßen sind mindestens 18 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
- 1.4 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2 m Breite und in der Regel 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder Rasen zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.
- 1.5 Auf der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ist ein Regenwasserrückhaltebecken Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:3 bis 1:10 herzustellen. Die Randbereiche der Fläche und des Beckens sind gruppenweise mit Gehölzen, wie z. B. Baumweiden, im Wechsel mit Wiesenbereichen zu Die Wiesenbereiche sind mit einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/ Gräsermischung

einzusäen und mit mindestens 7 Laubbäumen als Hochstamm zu bepflanzen. Zufahrtsbereiche

- sind mit Schotterrasen zu befestigen. Im Falle einer Einzäunung ist diese durch mindestens 10 cm Bodenabstand und/oder entsprechende Maschenweite für Kleintiere durchlässig herzustellen.
- 2. <u>Begrünung privater Flächen</u>
- 2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist auf den Baugrundstücken je angefangene 500 m² mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- 2.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung gärtnerisch anzulegender Flächen mit Mineralstoffen wie Kies, Schotter, Wasserbausteinen oder vergleichbaren Stoffen ist unzulässig.
- 3. Ausführung der Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen
- 3.1 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten: - Laubbäume auf öffentlichen Flächen: Hochstamm, 18 – 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe; - Laubbäume auf Privatgrundstücken: Hochstamm, 16 – 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe; - Heister: mindestens 2 x verpflanzt, 150 – 200 cm Höhe; - Sträucher: verpflanzter Strauch, 60 – 100 cm Höhe.
- Für die Begrünung öffentlicher Flächen sind standortheimische Gehölze zu wählen. 3.2 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei
- Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode in gleichwertiger Weise zu ersetzen. Bei Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung zuzulassen. 3.3 Es sind folgende Fertigstellungstermine der festgesetzten Anpflanzungen einzuhalten:
- für Pkt. IV 1.2 und 1.3 Abschluss der Herstellung spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der - für Pkt. IV 2.1 und 2.2 Abschluss der Herstellung spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes bzw. Fertigstellung der Garage.
- VI. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet werden auf folgender Fläche festgesetzt: Gemarkung Hoitlingen, Flur 4, Flurstück 54 teilweise (Geltungsbereich B, 18.150 m²)

Die Fläche ist durch folgende Maßnahmen zu entwickeln: 1.1 In einem Abstand von 20 m zum südlichen Rand von Geltungsbereich B ist in Ost-West-Richtung

- ein 40 m breiter Blühstreifen für Brutvogelarten des Offenlandes, insbesondere für die Feldlerche, durch Einsaat einer artenreichen, standortgerechten und niedrigwüchsigen Blühmischung, z. B. "Göttinger Mischung", zu entwickeln und dauerhaft in seiner Funktion zu erhalten. Die Hälfte des Blühstreifens ist Ende Februar / Anfang März, spätestens jedoch bis zum 01. April, alternierend umzubrechen und neu einzusäen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht
- 1.2 Die übrigen Flächen südlich und nördlich des Blühstreifens sind als artenreiches Extensivorunland zu entwickeln. Eine Mahd ist mindestens 1-mal, maximal 2-mal pro Jahr, frühestens jedoch ab dem 15.06. durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 1.3 Auf der gesamten Maßnahmenfläche ist eine Beweidung frühestens ab dem 15.08. zulässig. Mitte Oktober ist in jedem Fall eine Pflegemahd auf der gesamten Maßnahmenfläche 1.4 Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
- Landschaft sind spätestens bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen. 1.5 Zur Überwachung und Erfolgskontrolle der artenschutzrechtlichen Maßnahme ist ein Monitoring durchzuführen. Im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche ist der Entwicklungsstand der Maßnahme zu überprüfen. Ggf. sind erforderliche Maßnahmen zur Korrektur und / oder Ergänzung festzulegen. Durch die Gutachter sind Aussagen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang in den Folgejahren das Monitoring fortzusetzen ist.
- 2. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen / Ökokonto
- 2.1 Die festgesetzte Fläche mit den darauf festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient i. S. von §§ 18, 19 und 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund des Bebauungsplanes zu erwarten sind. 2.2 Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche führen insgesamt zu einem Kompensationswert für
- Hoitlingen wird i. S. von § 9 Abs. 1a und § 135a BauGB ein Kompensationswert von 12.342 WE 2.3 Der Kompensationsüberschuss von 3.993 WE dient dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und

Eingriffe in Natur und Landschaft von 16.335 Werteinheiten (WE) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (Landkreis Osnabrück, 2016). Dem Baugebiet "Am Sportplatz" in

Landschaft auf anderen Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes. Örtliche Bauvorschrift (ÖB)

gemäß § 84 Abs. 3. NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Sportplatz". Die genaue Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Regelung der ÖB setzt einen Rahmen für die Gestaltung der Einfriedungen.

2 Einfriedungen

dem Bezugspunkt und/oder als lebende Hecke zulässig. Bei Errichtung von Einfriedungen sind diese alle 5 m bis 10 m mit einer Durchschlupfmöglichkeit von mindestens 10 cm Durchmesser zu versehen um Passagen für Kleintiere zu gewährleisten. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes im fertigen Ausbauzustand - Fahrbahnachse - für das jeweilige Grundstück.

Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über

3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis € 500.000,00 geahndet werden.

Hinweise

- 1. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
- 2. Der Geltungsbereich A liegt als Trinkwasserschutzzone IIIB im Einzugsbereich des Wasserwerkes Eischott. 3. Gem. § 4 Pkt.1 der Schutzzonenverordnung vom 11.08.1992 darf nur das auf Dachflächen
- anfallende Niederschlagswasser gezielt versickert werden. Die Grenzabstände von Hecken nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.
- 5. Erdwärmenutzung ist nur stark eingeschränkt möglich. Auskunft erteilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn.

PRÄAMBEL

Satzung beschlossen.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Tiddische diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als

Tiddische, den

(Siegel) (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung am 14. März 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes

Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am Gemeinde Tiddische 21. März 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bürgermeister

Tiddische, den

GELTUNGSBEREICH A Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03. März 2016).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der

Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit

baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die

Wolfsburg, den

ist einwandfrei möglich.

Öffentl. bestellter Vermessungs-Ingenieur

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von carsten meier architekten stadtplaner bda

Campestraße 29, 38102 Braunschweig.

Braunschweig, den

Öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in Der Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Sitzung am 29.04.2019 dem Entwurf des der Begründung haben vom 24.06.2019 bis 26.07.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und

BauGB öffentlich ausgelegen. Gemeinde Tiddische

Der Bürgermeister

Tiddische, den

Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Tiddische hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus den Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

sowie die Begründung beschlossen.

die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

31.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

in seiner Sitzung am 29.07.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) Gemeinde Tiddische

Tiddische, den

Der Bebauungsplan ist damit am 30.09.2020 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Nr. 38/2020; 5313/Jahrgang 51 bekannt gemacht worden.

im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome,

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.2020 Gemeinde Tiddische

(Bürgermeister)

Tiddische, den

Verletzung von Vorschriften Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim

Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend Gemeinde Tiddische Der Bürgermeister

Tiddische, den

gemacht worden.

M 1:25.000 Übersicht

BEBAUUNGSPLAN AM SPORTPLATZ

URSCHRIFT

Stand 08/2020

Gemeinde Tiddische Ortsteil Hoitlingen

M. 1: 1.000

carsten meier architekten stadtplaner bda | campestraße 29 | 38102 braunschweig

tel. 0531.2273437 | mail@carstenmeier.com | www.carstenmeier.com